



tirol

Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 36 / 183. JAHRGANG / 2002

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 4. SEPTEMBER 2002

AMTLICHER TEIL

Nr. 941 Stellenausschreibung, Besetzung einer Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 942 Stellenausschreibung, Besetzung einer Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 943 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 20. Juni 2002 über die Schulfreierklärung der Zeit vom 28. bis einschließlich 30. Oktober 2002 an verschiedenen Pflichtschulen im Bezirk Kitzbühel

Nr. 944 Verlautbarung der Änderung der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2002

Nr. 945 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Jakob i. H.

Nr. 946 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für den Ausbau Tumpener Gstoag im Zuge der B 186 Ötztal Straße

Nr. 947 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten an der Engstelle Unterau im Zuge der L 339 Wattental Straße

Nr. 948 Offenes Verfahren: Spenglerarbeiten für die Sanierung der Internatstrakte an der Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik in Absam

Nr. 949 Offenes Verfahren: Dachabdichtung und Spenglerarbeiten für den Neubau der Hotelfachschule/Fachhochschule für Tourismus, Villa Blanka in Innsbruck

Nr. 950 Offenes Verfahren: Zimmermannsarbeiten für den Neubau der Hotelfachschule/Fachhochschule für Tourismus, Villa Blanka in Innsbruck

Nr. 951 Offenes Verfahren: Kunstharzböden für Küchen für den Neubau der Hotelfachschule/Fachhochschule für Tourismus, Villa Blanka in Innsbruck

Nr. 952 Offenes Verfahren: Schlosserarbeiten für die Generalsanierung des Bundesschulzentrums Wörgl

Nr. 953 Offenes Verfahren: Elektroinstallationen (MSR-Technik) für die Erneuerung der Zentralen Leittechnik an der Universität Innsbruck

Nr. 954 Offenes Verfahren: Zimmermannsarbeiten, Estrichlegeteile, Spenglerarbeiten und Schlosserarbeiten für eine Wohnanlage der TIGEWOSI in Telfs

Nr. 955 Offenes Verfahren: Lieferung von 59 Personal-Computern für die Alpen Straßen AG

Nr. 941 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung I

AUSSCHREIBUNG einer Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt

An der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin gelangt ab 1. Oktober 2002, befristet auf ein Jahr, eine Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Bote für Tirol in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, einzu-
bringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Chirurgie Erdgeschoß, Zimmer Nr. 7, aufliegen.

Für weitere Informationen steht das Team der Personalabteilung I gerne zur Verfügung. Tel. 0512/504-2023 oder e-mail unter peter.meyer@tilak.at

Innsbruck, 30. August 2002

Für die Personalabteilung I: Meyer

Nr. 942 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung I

AUSSCHREIBUNG einer Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt

An der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin gelangt frühestens ab 14. Oktober 2002, befristet auf ein Jahr, eine Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Bote für Tirol in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, einzu-
bringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Chirurgie Erdgeschoß, Zimmer Nr. 7, aufliegen.

Für weitere Informationen steht das Team der Personalabteilung I gerne zur Verfügung. Tel. 0512/504-2023 oder e-mail unter peter.meyer@tilak.at

Innsbruck, 30. August 2002

Für die Personalabteilung I: Meyer

Nr. 943 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • Ic

VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 20. Juni 2002 über die Schulfreierklärung der Zeit vom 28. bis einschließlich 30. Oktober 2002 an verschie- denen Pflichtschulen im Bezirk Kitzbühel

Aufgrund der §§ 110 Abs. 8, 115 Abs. 2 und 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates für Tirol verordnet:

Ab sofort sind auch die
Landesgesetzblätter
im Internet abrufbar:

www.tirol.gv.at/landesgesetzblatt

§ 1

Im Schuljahr 2002/2003 wird

1. an den Volksschulen Fieberbrunn, Pfaffenschwendt, Rosenegg, St. Jakob i. H., Aschau, Kirchberg i. T., Aurach bei Kitzbühel, Jochberg, Kitzbühel, Reith bei Kitzbühel, Brixen i. Th. und Westendorf,

2. an den Hauptschulen Fieberbrunn, Kirchberg i. T., Kitzbühel und Westendorf,

3. an den Polytechnischen Schulen in Fieberbrunn und in Brixen i. Th.
jeweils die Zeit vom 28. Oktober bis einschließlich 30. Oktober 2002 für schulfrei erklärt.

§ 2

Die für schulfrei erklärten Tage sind an allen im § 1 erwähnten Schulen durch Vorverlegung des Schuljahres auf den 4. September 2002 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Höfle

Nr. 944 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • *uvos-2002/52-1*

VERLAUTBARUNG

der Änderung der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2002

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 26. August 2002 gemäß den §§ 8 und 12 des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der Fassung LGBl. Nr. 107/1998, beschlossen:

§ 1

Die Änderung der Geschäftsverteilung tritt am 1. September 2002 in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Zusammensetzung der Kammern

Kammer 1:

Vorsitz: Dr. Margit Pomaroli
Berichterstatter: Dr. Klaus Dollenz
Weiteres Mitglied: Dr. Monica Voppichler-Thöni

Kammer 2:

Vorsitz: Dr. Christoph Lehne
Berichterstatter: Mag. Albin Larcher
Weiteres Mitglied: Dr. Josef Hauser

Kammer 3:

Vorsitz: Dr. Klaus Dollenz
Berichterstatterin: Dr. Margit Pomaroli
Weiteres Mitglied: Dr. Alfred Stöbich

Kammer 4:

Vorsitz: Dr. Alois Huber
Berichterstatterin: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Weiteres Mitglied: Dr. Christoph Lehne

Kammer 5:

Vorsitz: Dr. Monica Voppichler-Thöni
Berichterstatter: Dr. Alfred Stöbich
Weiteres Mitglied: Dr. Margit Pomaroli

Kammer 6:

Vorsitz: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Berichterstatter: Dr. Alois Huber
Weiteres Mitglied: Dr. Karl Trenkwaldner

Kammer 7:

Vorsitz: Dr. Alfred Stöbich
Berichterstatterin: Dr. Monica Voppichler-Thöni
Weiteres Mitglied: Dr. Klaus Dollenz

Kammer 8:

Vorsitz: Dr. Karl Trenkwaldner
Berichterstatter: Dr. Christoph Lehne
Weiteres Mitglied: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

Kammer 9:

Vorsitz: Dr. Josef Hauser
Berichterstatter: Dr. Karl Trenkwaldner
Weiteres Mitglied: Mag. Albin Larcher

Kammer 10:

Vorsitz: Mag. Albin Larcher
Berichterstatter: Dr. Josef Hauser
Weiteres Mitglied: Dr. Alois Huber

Kammer 11:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter und weiteres Mitglied: Dr. Gert Ebner, Dr. Siegfried Denk und Dr. Christoph Lehne

Kammer 12 (ab 1. Oktober 2002):

Vorsitz: Dr. Alexander Hohenhorst
Berichterstatter und weiteres Mitglied: Mag. Franz Schett und Dr. Christoph Lehne

Kammer 13 (ab 1. Oktober 2002):

Vorsitz: Mag. Franz Schett
Berichterstatter und weiteres Mitglied: Dr. Alexander Hohenhorst und Dr. Christoph Lehne

§ 3

Zuteilung an die Kammern in Verwaltungsstrafverfahren

Die Berufungen, die nach dem Verwaltungsstrafgesetz in Kammern zu entscheiden sind, werden vom Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, derart an die Kammern 1 bis 10 zugeteilt, dass zunächst die Kammer 1, dann die Kammer 2, sodann fortlaufend die weiteren Kammern zuständig werden.

Dabei ist auf das Einlangen der Rechtssache in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol abzustellen. Bei gleichzeitigem Posteingang mehrerer Rechtssachen ist die alphabetische Reihenfolge des Familiennamen des Beschuldigten in Verwaltungsstrafverfahren maßgebend.

In jenen Berufungsangelegenheiten, in denen neben einer Kammerzuständigkeit auch eine Zuständigkeit als Einzelmitglied besteht, ist der Berichterstatter/die Berichterstatterin zugleich zur Entscheidung als Einzelmitglied zuständig.

Rechtssachen, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, werden ausschließlich an eine Kammer zur gemeinsamen Entscheidung zugeteilt.

In einem solchen Fall ist so lange keine weitere Zuteilung an diese Kammer vorzunehmen, bis eine gleiche Anzahl von Rechtssachen bei den anderen Kammern erreicht und damit eine gleichmäßige Belastung aller Kammern gesichert ist.

§ 4

Die Kammer 11 ist ausschließlich zuständig für Nachprüfungsverfahren nach dem Tiroler Vergabegesetz.

Beim ersten Nachprüfungsverfahren ist Dr. Gert Ebner Berichterstatter und Dr. Siegfried Denk weiteres Mitglied. Beim zweiten Nachprüfungsverfahren ist Dr. Siegfried Denk Berichterstatter und Dr. Christoph Lehne weiteres Mitglied. Beim dritten Nachprüfungsverfahren ist Dr. Christoph Lehne Berichterstatter und Dr. Siegfried Denk weiteres Mitglied.

Bei weiteren Nachprüfungsverfahren ergibt sich die Zusammensetzung der Kammer 11 fortlaufend in diesem Sinne.

§ 5

Vertretung in den Kammern

Regelung für die Kammern 1 bis 10:

Für den Fall der Verhinderung wird der Vorsitzende/die Vorsitzende durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der ziffernmäßig nachfolgenden Kammer vertreten. Dies gilt sinngemäß für den Berichterstatter/die Berichterstatterin sowie das weitere Mitglied jeder Kammer.

Liegt hinsichtlich der Vertreter eine Verhinderung vor, tritt an ihre Stelle der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Berichterstatter/die Berichterstatterin sowie das weitere Mitglied der ziffernmäßig übernächsten Kammer usw.

Regelung für die Kammer 11:

Ist Dr. Volker-Georg Würdinger als Vorsitzender verhindert, wird er jeweils von jenem Mitglied als Vorsitzender vertreten, das im betreffenden Nachprüfungsverfahren weder Berichterstatter noch weiteres Mitglied ist.

Diese Regelung gilt sinngemäß für jene Fälle, in denen eine Verhinderung des jeweiligen Berichterstatters oder weiteren Mitgliedes vorliegt.

Regelung für die Kammern 12 und 13:

Ist Dr. Alexander Hohenhorst als Vorsitzender der Kammer 12 verhindert, wird er von Mag. Franz Schett als Vorsitzender vertreten. Dr. Christoph Lehne wird in diesem Fall Berichterstatter der Kammer 12 und Dr. Gert Ebner weiteres Mitglied in dieser Kammer.

Ist Mag. Franz Schett als Vorsitzender der Kammer 13 verhindert, wird Dr. Alexander Hohenhorst Vorsitzender der Kammer 13. Dr. Christoph Lehne wird in diesem Fall Berichterstatter und Dr. Siegfried Denk weiteres Mitglied in dieser Kammer.

Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass Dr. Alexander Hohenhorst als Berichterstatter der Kammer 13 oder Mag. Franz Schett als Berichterstatter der Kammer 12 verhindert sind.

Ist Dr. Christoph Lehne als weiteres Mitglied der Kammern 12 oder 13 verhindert, wird er in der Kammer 12 von Dr. Gert Ebner, in der Kammer 13 von Dr. Siegfried Denk vertreten.

§ 6

Bei Beschwerden gemäß § 72 des Fremdenengesetzes, nach den §§ 88 und 89 des Sicherheitspolizeigesetzes und bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sind zur Entscheidung als Einzelmitglied zuständig: Dr. Gert Ebner, Dr. Siegfried Denk, Mag. Albin Larcher.

Die Zuteilung dieser Rechtssachen erfolgt in der Weise, dass die erste derartige Rechtssache – ausgehend vom Einlangen in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol – Dr. Gert Ebner, die nächste Rechtssache Dr. Siegfried Denk und die danach einlangende Rechtssache Mag. Albin Larcher zugeteilt wird. Die weitere Zuteilung erfolgt unter den drei Einzelmitgliedern der Reihenfolge nach abwechselnd.

Die von mehreren Beschwerdeführern getrennt eingebrachten Beschwerden, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, werden alle jenem Einzelmitglied zur Entscheidung zugeteilt, dessen Beschwerdeverfahren zuerst in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol eingelangt ist.

Steht eine Berufungsangelegenheit in einem Verwaltungsstrafverfahren, für die ein Einzelmitglied zuständig ist, in einem sachlichen Zusammenhang mit einer Beschwerde, entscheidet über beide Angelegenheiten das nach diesem Paragraph zuständige Einzelmitglied.

Im Falle der Verhinderung wird Dr. Gert Ebner von Dr. Siegfried Denk vertreten. Ist Dr. Siegfried Denk verhindert, wird er von Mag. Albin Larcher vertreten. Ist Mag. Albin Larcher verhindert, wird er von Dr. Gert Ebner vertreten.

§ 7

Zuteilung an die Einzelmitglieder in Verwaltungsstrafsachen

Entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol nach Maßgabe des Allgemeinen Verwaltungsstrafgesetzes durch ein einzelnes Mitglied, ergibt sich die Zuständigkeit zur Entscheidung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Berufungswerbers wie folgt:

Dr. Gert Ebner

Vertreter: Dr. Siegfried Denk

Buchstabe B

Dr. Siegfried Denk

Vertreter: Dr. Christoph Lehne

Buchstabe M

Dr. Christoph Lehne

Vertreter: Dr. Alois Huber

Buchstabe A

Dr. Alois Huber

Vertreterin: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

Buchstaben Q, S, T und U

Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

Vertreter: Dr. Klaus Dollenz

Buchstaben Ka bis Kt

Dr. Klaus Dollenz:

Vertreterin: Dr. Margit Pomaroli

Buchstaben F, I, N und O

Dr. Margit Pomaroli

Vertreter: Dr. Karl Trenkwaldner

Buchstaben C, D, G, X und Y

Dr. Karl Trenkwaldner

Vertreter: Dr. Alfred Stöbich

Buchstaben L, Sch und Z

Dr. Alfred Stöbich

Vertreterin: Dr. Monica Voppichler-Thöni

Buchstaben E und W

Dr. Monica Voppichler-Thöni

Vertreter: Dr. Josef Hauser

Buchstaben H und V

Dr. Josef Hauser

Vertreter: Mag. Albin Larcher

Buchstaben J, K ab Kt und P

Mag. Albin Larcher

Vertreter: Dr. Gert Ebner

Buchstaben R und St

Die Buchstaben-zuteilung an den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und Dr. Christoph Lehne bleibt unverändert. Bei den übrigen Einzelmitgliedern tritt jeweils zum Quartal eine Änderung der zugeteilten Buchstaben ein. Dies erfolgt in der Weise, dass der in dieser Namensliste Vorgenannte für die Buchstaben des unmittelbar nach ihm Genannten zuständig wird. Damit wird zum Quartal der in der Namensliste an vierter Stelle Genannte für die Buchstaben des an fünfter Stelle Genannten usw. zuständig; das letztgenannte Einzelmitglied tritt damit an die

Stelle des an vierter Stelle in der Namensliste Angeführten. Dadurch tritt kein Wechsel der in der Namensliste bestimmten Vertreter ein.

Bei Berufungen wegen Übertretungen nach § 99 Abs. 1, 1a und 1b der StVO gilt die Regelung des § 9 Z. 1, erster Satz.

§ 8

Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen.

Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 9

Zuteilung in Administrativverfahren

1. Führerscheingesetz (FSG):

Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde gemäß § 35 Abs. 1 des Führerscheingesetzes (FSG) werden Dr. Josef Hauser, Mag. Albin Larcher, Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner und Dr. Alfred Stöbich der Reihenfolge nach abwechselnd zugeteilt.

Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß § 36 Abs. 1 des Führerscheingesetzes (FSG) werden ab 1. Oktober 2002 den Kammern 6, 7, 9 und 10 der Reihenfolge nach abwechselnd zugeteilt.

2. Kraftfahrzeuggesetz (KFG):

Diese Zuteilungsregelung gilt auch hinsichtlich Berufungen gemäß § 123 Abs. 1a des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde in den Angelegenheiten der §§ 108 bis 117, § 119 Abs. 2 und § 122 Abs. 4 des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) und gemäß § 123 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) gegen Bescheide des Landeshauptmannes in I. Instanz.

3. Schiffahrtsgesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde sind nach § 37 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Schiffahrtsgesetzes Dr. Gert Ebner und Dr. Siegfried Denk der Reihenfolge nach abwechselnd zuständig.

4. Luftfahrtgesetz:

Diese Zuteilungsregelung gilt auch zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 170a des Schiffahrtsgesetzes.

5. Dr. Klaus Dollenz, Dr. Alois Huber, Dr. Margit Pomaroli, Dr. Karl Trenkwalder und Dr. Monica Voppichler-Thöni sind der Reihenfolge nach abwechselnd für folgende Rechtsbereiche zuständig:

a) Epidemiegesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 43 Abs. 5 des Epidemiegesetzes.

b) Tuberkulosegesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes.

c) Ärztesgesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 13a, § 35a und § 39 Abs. 3 des Ärztesgesetzes.

d) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 3, § 40 Abs. 4 und § 91 Abs. 4 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes.

e) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz):

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 7a Abs. 5 und § 12 Abs. 4 des MTD-Gesetzes.

f) Hebammengesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Österreichischen Hebammengremiums gemäß § 12 Abs. 9 des Hebammengesetzes.

g) Apothekengesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 45 Abs. 2 des Apothekengesetzes.

h) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG):

Gemäß § 42d des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG) zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach den §§ 42b und 42c leg. cit.

i) Tierseuchengesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 76 des Tierseuchengesetzes.

6. Dr. Christoph Lehne, Dr. Alexander Hohenhorst (ab 1. Oktober 2002) und Mag. Franz Schett (ab 1. Oktober 2002) sind der Reihenfolge nach abwechselnd in folgenden Rechtsbereichen zuständig:

a) Forstgesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde, die sich auf gewerbliche Anlagen beziehen, gemäß § 170 Abs. 6 des Forstgesetzes.

b) Wasserrechtsgesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 101a des Wasserrechtsgesetzes.

c) Abfallwirtschaftsgesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Anlagenbehörde gemäß § 30g des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes als zuständige Anlagenbehörde entscheiden ab 1. Oktober 2002 gemäß § 30g des Abfallwirtschaftsgesetzes die Kammern 12 und 13 der Reihenfolge nach abwechselnd.

Ab 2. November 2002 ergibt sich die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde gemäß § 38 Abs. 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.

d) Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L):

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 17 Abs. 4 des Immissionsschutzgesetzes – Luft.

Über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes entscheiden ab 1. Oktober 2002 die Kammern 12 und 13 der Reihenfolge nach abwechselnd.

e) Strahlenschutzgesetz:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 41 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes.

f) Gewerbeordnung:

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen in I. Instanz betreffend Betriebsanlagen gemäß § 359a der Gewerbeordnung.

g) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K):

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen – LRG-K.

§ 10

In Angelegenheiten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der Verwaltungsreform 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, durch Bundesgesetze an den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsinstanz übertragen worden sind, entscheiden in Kammerfällen die Kammern 1 bis 10 der Reihenfolge nach abwechselnd.

Bei Einzelmitgliedzuständigkeit entscheiden folgende Einzelmitglieder der Reihenfolge nach abwechselnd: Dr. Klaus Dollenz, Dr. Alois Huber, Dr. Margit Pomaroli, Dr. Karl Trenkwaldner und Dr. Monica Voppichler-Thöni.

§ 11

In Angelegenheiten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten des Tiroler Verwaltungsreformgesetzes 2002 durch Tiroler Landesgesetze an den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsinstanz übertragen worden sind, gilt die Zuständigkeitsregelung nach § 10.

Die selbe Zuständigkeitsregelung gilt hinsichtlich jener Tiroler Landesgesetze, bei denen durch das Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2002 die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde vorgesehen ist.

§ 12

Berufungsangelegenheiten, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, weist der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, einem Einzelmitglied zur Erledigung zu.

Dabei ist darauf abzustellen, welches Verfahren zuerst beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängig geworden ist. Maßgebend ist dabei der Tag des Einlangens des Aktes in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates. Bei gleichzeitigem Posteingang mehrerer Rechtssachen gilt § 3 sinngemäß.

§ 13

Eine Verhinderung eines Einzelmitgliedes ist dann gegeben, wenn die krankheitsbedingte Abwesenheit 30 Tage übersteigt.

Für die Dauer der Verhinderung werden die nach § 7 auf das verhinderte Einzelmitglied entfallenden Akten fortlaufend den anderen Einzelmitgliedern – beginnend mit dem Vertreter des Verhinderten – zugeteilt.

§ 14

Wurden im laufenden Tätigkeitsjahr einem Einzelmitglied bereits 250 Verfahren zur Entscheidung zugeteilt, werden ihm über seinen Antrag keine weiteren Verfahren zugeteilt.

Diese Beschränkung gilt nicht für Berufungsverfahren, bei denen neben einer Kammerzuständigkeit zugleich die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes besteht. In diesen Fällen ist der Berichterstatter/die Berichterstatterin auch dann als Einzelmitglied zuständig, wenn ihm/ihr bereits 250 Verfahren zur Entscheidung zugewiesen worden sind.

Nach Einlangen seines/ihrer Antrages teilt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, die darüber hinaus anfallenden Verfahren, zu deren Entscheidung nach der Geschäftsverteilung das betreffende Einzelmitglied zuständig wäre, anderen Einzelmitgliedern zu.

Dabei sind im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung die danach zunächst anfallenden zehn Verfahren dem Einzelmitglied mit der geringsten Anzahl zugeteilter Verfahren, die nächsten zehn Verfahren dem Einzelmitglied mit der zweitniedrigsten Anzahl zugeteilter Verfahren, usw. zur Entscheidung zuzuteilen. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Volker-Georg Wurdinger, Dr. Christoph Lehne, Dr. Alexander Hohenhorst (ab 1. Oktober 2002) und Mag. Franz Schett (ab 1. Oktober 2002).

§ 15

Der Aufgabenbereich im Zusammenhang mit der Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wird der Leitung von Dr. Christoph Lehne übertragen. Im Falle seiner Verhinderung wird er dabei vom Stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Siegfried Denk vertreten.

Innsbruck, 28. August 2002

Der Vorsitzende: Ebner

Nr. 945 • Gemeindeamt St. Jakob i. H.

KUNDMACHUNG über die Auflegung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Jakob i. H. hat in seiner Sitzung vom 21. August 2002 einstimmig beschlossen:

a) die zweite Auflage des von Dipl.-Ing. Andreas Lotz & Dipl.-Ing. Erich Ortner, Innsbruck, Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung, ausgearbeiteten Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Jakob i. H., samt den eingearbeiteten Änderungen, gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, in Verbindung mit der

b) zugleich erlassenen Verordnung aufgrund des § 29 Abs. 1 und 2 des TROG 2001 (ergänzende textliche Festlegungen zum ROK) und § 31 des TROG 2001 sowie in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, LGBl. Nr. 122/1994, zu genehmigen und ab dem Tag der Kundmachung durch zwei Wochen hindurch (von Montag, den 26. August 2002 bis einschließlich Montag, den 9. September 2002) während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde St. Jakob i. H. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Weiters steht den Nachbargemeinden gemäß § 64 Abs. 3 des TROG 2001 das Recht zu, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

St. Jakob i. H., 28. August 2002

Der Bürgermeister

Nr. 946 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Vib1-B 186.0/8-2002*

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

für den Ausbaudes Tumpener Gstoag im Zuge der B 186 Ötztal Straße (km 7,395 bis km 8,465)

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, Zimmer 316, Tel. 0512/508-4041 (Fax 0512/508-4045), auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 20,- bezogen werden. Bei Zusendung der Anbotsunterlagen beträgt die Gebühr € 30,- (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekbank Tirol AG, Innsbruck, BLZ 57000, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, 4. Stock, Zimmer 418).

Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. September 2002, 11.15 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zimmer 316, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 28. August 2002

Für die Landesregierung: Müller

Nr. 947 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Vib1-L 339.0/29-2002*

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

an der Engstelle Unterau im Zuge der L 339 Wattental Straße (km 4,080 bis km 4,291)

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, Zimmer 316, Tel. 0512/508-4041 (Fax 0512/508-4045), auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 20,- bezogen werden. Bei Zusendung der Anbotsunterlagen beträgt die Gebühr € 30,- (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekbank Tirol AG, Innsbruck, BLZ 57000, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, 4. Stock, Zimmer 418).

Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. September 2002, 11.30 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zimmer 316, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 28. August 2002

Für die Landesregierung: Müller

Nr. 948 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Vid2-1001-3/34-2002*

OFFENES VERFAHREN

Spenglerarbeiten

für die Sanierung des Internatstraktes der Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 10,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418).

Die Angebote müssen bis spätestens 25. September 2002, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 29. August 2002

Für die Landesregierung: Probst

Nr. 949 • Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

Dachabdichtung und Spenglerarbeiten

Ausschreibende Stelle: Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule (Wirtschaftskammer Tirol), Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/5310-1217, Fax 0512/5310-1479.

Bauvorhaben: Neubau Hotelfachschule/Fachhochschule Tourismus, Villa Blanka Innsbruck, Weiherburggasse 8, 6020 Innsbruck.

Größenordnung des Bauvorhabens: ca. 25.000 m³.

Ausführungszeit: Beginn: November 2002,

Fertigstellung: Frühjahr 2003.

Anbotsunterlagen: Diese sind ab 5. September 2002 schriftlich bei der o. a. Stelle unter Beilegung des bestätigten Zahlungsauftrages für die Kosten der Unterlagen anzufordern. Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich.

Kosten der Unterlagen: € 50,- inkl. MWSt.

Bankverbindung: Tiroler Sparkasse, Konto-Nr. 1200-002838, BLZ 20503.

Teilnahmebedingungen: Nachweislich durchgeführte Arbeiten in diesem Umfang sowie nötige Betriebskapazität.

Anbotsabgabe: Montag, 28. Oktober 2002, 10 Uhr, beim Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule (Wirtschaftskammer Tirol), Meinhardstraße 14, Zi. 130, 1. Stock, 6020 Innsbruck, im verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Dachabdichtung und Spenglerarbeiten“. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Anbotseröffnung: anschließend.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Innsbruck, 30. August 2002

Nr. 950 • Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

Zimmermannsarbeiten

Ausschreibende Stelle: Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule (Wirtschaftskammer Tirol), Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/5310-1217, Fax 0512/5310-1479.

Bauvorhaben: Neubau Hotelfachschule/Fachhochschule Tourismus, Villa Blanka Innsbruck, Weiherburggasse 8, 6020 Innsbruck.

Größenordnung des Bauvorhabens: ca. 25.000 m³.

Ausführungszeit: Beginn: Februar 2003,

Fertigstellung: März 2003.

Anbotsunterlagen: Diese sind ab 5. September 2002 schriftlich bei der o. a. Stelle unter Beilegung des bestätigten Zahlungsauftrages für die Kosten der Unterlagen anzufordern. Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich.

Kosten der Unterlagen: € 50,- inkl. MWSt.

Bankverbindung: Tiroler Sparkasse, Konto-Nr. 1200-002838, BLZ 20503.

Teilnahmebedingungen: Nachweislich durchgeführte Arbeiten in diesem Umfang sowie nötige Betriebskapazität.

Anbotsabgabe: Montag, 28. Oktober 2002, 10.30 Uhr, beim Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule (Wirtschaftskammer Tirol), Meinhardstraße 14, Zi. 130, 1. Stock, 6020 Innsbruck, im verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Zimmermann“. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Anbotseröffnung: anschließend.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Innsbruck, 30. August 2002

Nr. 951 • Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule,
Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN Kunsthartzböden für Küchen

Ausschreibende Stelle: Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule (Wirtschaftskammer Tirol), Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/5310-1217, Fax 0512/5310-1479.

Bauvorhaben: Neubau Hotelfachschule/Fachhochschule Tourismus, Villa Blanka Innsbruck, Weiherburggasse 8, 6020 Innsbruck.

Größenordnung des Bauvorhabens: ca. 25.000 m³.

Ausführungszeit: Beginn: März 2003,
Fertigstellung: Mai 2003.

Anbotsunterlagen: Diese sind ab 5. September 2002 schriftlich bei der o. a. Stelle unter Beilegung des bestätigten Zahlungsauftrages für die Kosten der Unterlagen anzufordern. Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich.

Kosten der Unterlagen: € 50,- inkl. MWSt.

Bankverbindung: Tiroler Sparkasse, Konto-Nr. 1200-002838, BLZ 20503.

Teilnahmebedingungen: Nachweislich durchgeführte Arbeiten in diesem Umfang sowie nötige Betriebskapazität.

Anbotsabgabe: Montag, 28. Oktober 2002, 10.45 Uhr, beim Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule (Wirtschaftskammer Tirol), Meinhardstraße 14, Zi. 130, 1. Stock, 6020 Innsbruck, im verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Dachabdichtung und Spenglerarbeiten“. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Anbotseröffnung: anschließend.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Innsbruck, 30. August 2002

Nr. 952 • Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H.,
Landesdirektion Tirol • GZ 2391/02

OFFENES VERFAHREN Schlosserarbeiten

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H., vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Landesdirektion Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuziner-gasse 38.

Bauvorhaben: Generalsanierung des Bundesschulzentrums Wörgl in 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 34.

Informationen zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter www.imb.co.at

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt € 20,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das RLB-Konto der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Ausgabe der Angebotsunterlagen: ab 4. September 2002.

Angebotsabgabe: 26. September 2002, 11 Uhr.

Anbotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 29. August 2002

Für die Geschäftsleitung:

i. V.: Dipl.-Ing. Gerald Lobgesang

i. V.: Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner

Nr. 953 • Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H.,
Landesdirektion Tirol • GZ 2408/02

OFFENES VERFAHREN Elektroinstallationen (MSR-Technik)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H., vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Landesdirektion Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuziner-gasse 38.

Bauvorhaben: Erneuerung der Zentralen Leittechnik an der Universität Innsbruck, 6020 Innsbruck, Innrain 52.

Informationen zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter www.imb.co.at

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt € 25,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das RLB-Konto der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Ausgabe der Angebotsunterlagen: ab 4. September 2002.

Angebotsabgabe: 27. September 2002, 11 Uhr.

Anbotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 30. August 2002

Für die Geschäftsleitung:

i. V.: Dipl.-Ing. Gerald Lobgesang

i. V.: Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner

Nr. 954 • Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau-
und Siedlungsgesellschaft m. b. H.

OFFENES VERFAHREN Zimmermannsarbeiten

Estrichlegearbeiten Spenglerarbeiten Schlosserarbeiten

Die „TIGEWOSI“, Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., mit dem Sitz in 6026 Innsbruck, Fürstenweg 27, schreibt oben stehende Arbeiten für das Bauvorhaben in Telfs, Puite II (Wohnanlage mit 54 Wohnungen und 65 TG-Abstellplätzen) im offenen Verfahren aus.

Die Ausschreibungsunterlagen können bis 6. September 2002 in der Geschäftsstelle der TIGEWOSI im 3. Stock, Zi. 38, gegen Überweisung von € 20,- auf das Konto Nr. 200 032 194 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, BLZ 57000, oder gegen Er-lag bzw. bar bezogen werden.

Anbotsabgabe: 18. September 2002, 9 Uhr.

Die Anbotseröffnung findet am 18. September 2002, um 14 Uhr, im Beisein der Bieter im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 4. Stock, Zimmer 47, statt.

Innsbruck, 27. August 2002

Der Geschäftsführer: Dir. Dipl.-Ing. Csaba Dregelyvari

Nr. 955 • Alpen Straßen Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN nach ÖNORM A2050

Lieferung von Personal-Computern

Ausschreibende Stelle: Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck.

Betreff: A 13 Brenner Autobahn/S 16 Arlberg Schnellstraße, Lieferung von 59 Stück Personal-Computer.

Leistungsfrist: 2002.

Bewerberskreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort in der Direktion der Alpen Straßen AG bei Frau Mörwald, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, gegen Barzahlung von € 40,- behoben werden.

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/52012-134) bis spätestens 13. September 2002 gegen Vorauszahlung des Entgeltes für die Ausschreibung zuzüglich € 37,- Versandkosten pro Ausgabesatz auf

das Konto Nr. 100-132.001 bei der Bank für Tirol und Vorarlberg, BLZ 16000.

Abgabetermin: Die Angebote sind bis spätestens Freitag, den 20. September 2002, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert unter Verwendung des den Anbotsunterlagen beiliegenden Aufklebers bei der Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, Posteinlaufstelle, abzugeben.

Die Anbotseröffnung findet anschließend im Gebäude der Alpen Straßen AG im Beisein der Bieter statt.

Zuschlagsfrist: Der Zuschlag erfolgt innerhalb der dreimonatigen Angebotsbindefrist.

Innsbruck, 23. August 2002

Der Vorstand: Fink

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 16,86 jährlich. Einzelstück: € 0,07 für jede Seite, jedoch mindestens € 0,73 pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Internet: www.tirol.gvat/botefuertiroel
Druck: Eigendruck